

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **02.04.2011** AZ: **BSG 2011-11-29**

Urteil zu BSG 2011-11-29

In dem Verfahren BSG 2011-11-29

- Kläger -

gegen

den Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland vertreten durch die Beauftragten des Landesvorstands:

- Beklagter -

wegen

Formaler Unwirksamkeit der Einberufung zum Landesparteitag des Landesverbandes Sachsen am 01.10.2011 und Unwirksamkeit der dort gefassten Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen.

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Michael Ebner, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny in der Sitzung am 26.03.2012 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2012 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen beschloss am 26.06.2011 die Durchführung einer Ausschreibung eines Landesparteitages. In der Sitzung vom 01.08.2011 beschloß der Vorstand den Landesparteitag am 01.10.2011 in Leipzig abzuhalten. Die Einladungen zum Landesparteitag wurden ausweislich der Protokolle des Landesvorstandes spätestens bis zum 20.08.2011 verschickt. Der fristgerechte Versand der Einladungen wurde vom Antragsteller nicht bestritten.

Auf dem Parteitag wurde ein neuer Landesvorstand sowie ein neues Landesschiedsgericht gewählt.

Der Kläger ficht mit Klage vom 15.10.2011 vor dem Landesschiedsgericht Sachsen die Rechtmäßigkeit der Vergabe des Landesparteitags nach Leipzig, die Rechtmäßigkeit der Einladung zum Landesparteitag und die Rechtmäßigkeit des Landesparteitags, sowie deren Beschlüsse und Wahlen an.

Der Kläger führt an, dass die Ausschreibung und des Landesparteitages nicht satzungsgemäß erfolgt sei. Insbesondere seien nicht alle Kreisverbände und alle Mitglieder des Landesverbandes von der Ausschreibung informiert worden. Dies sei aber durch den Vorstandsbeschluss der Ausschreibung Voraussetzung für eine ordentliche Vergabe des Landesparteitages. Durch die Information mancher

-1/4-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **02.04.2011** AZ: **BSG 2011-11-29**

Kreisverbände sei eine Ungleichbehandlung entstanden, und diese unzulässigerweise von der Ausschreibung ausgeschlossen gewesen. Als Folge sei die Ausschreibung ungültig, und die Vergabe des Landesparteitages auf Basis dieser Ausschreibung nichtig.

Der Kläger beantragt

- 1. die Unwirksamkeit der Einladung des Landesvorstandes zum Landesparteitag am 01.10.2011 in Leipzig festzustellen.
- 2. die Unwirksamkeit sämtlicher Entscheidungen des LPT vom 01.10.2011 in Leipzig festzustellen.
- 3. die vorläufige Wirksamkeit des Schiedsspruchs anzuordnen.
- 4. die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt die Klage abzuweisen.

Das Landesschiedsgericht Sachsen verwies die am 15.10.2011 unter dem Aktenzeichen LSG-SN-2/11 eingegangene Klage nach einem Mediationsversuch mit Verfügung vom 26.11.2011 an das Bundesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht führte an dass es als auf dem betroffenen Landesparteitag gewähltes Schiedsgericht in der Sache nach §14 Abs. 4 PartG nicht entscheiden dürfe. Hilfsweise erklärten sich die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes für befangen.

Der Antragsteller legte hiergegen Beschwerde ein. Er sei von der Absicht der Befangenheitserklärung nicht informiert worden, und hätte keine Gelegenheit gehabt hierzu Stellung zu nehmen. Ausserdem sei durch den Schlichtungsversuch das Verfahren bereits eröffnet gewesen, und eine Befangenheitserklärung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen.

Das Bundesschiedsgericht verwarf diese Beschwerde, und übernahm die Klage durch Beschluss vom 13.12.2011. Das Bundesschiedsgericht erkannte keine gesetzlichen Ausschlussgründe, insbesondere sei der angeführte §41 ZPO nicht auf Schiedsgerichtsverfahren anwendbar (Lenski, Parteiengesetz, §14 Rn 23). Die Erklärung der Befangenheit der Landesschiedsrichter sei jedoch zulässig. Die Erklärung der Befangenheit nach §5 Abs. 6 SGO ist nach Satzungslage eine persönliche Entscheidung der betroffenen Schiedsrichter, und kann als solches nicht vom Richtergremium oder dem Bundesschiedsgericht überprüft werden. Sie bedarf auch keiner Konsultation oder Kommentierung der Verfahrensbeteiligten. Die Befangenheitserklärung ist auch in jeder Verfahrenslage möglich. Die Übergabe des Verfahrens nach §5 Abs. 8 SGO ist zwingende Folge des nunmehr handlungsunfähigen Gerichtes.

Der Antragsteller legte gegen diesen Beschluss am 06.01.2012 abermals eine Anhörungsrüge ein, die vom Bundesschiedsgericht am 20.02.2012 endgültig verworfen wurde.

Am 15.01.2012 erklärte der Vorsitzende Richter des Bundesschiedsgerichts, Joachim Bokor, nach §5 Abs. 6 SGO seinen Rücktritt vom Verfahren wegen Befangenheit. Für ihn übernahm der Ersatzrichter Thomas Herzog, der jedoch am 29.01.2012 aufgrund seines Rücktritts als Bundesschiedsrichter ausschied. Die vom Antragsteller hiergegen jeweils erneut vorgebrachten Beschwerden blieben aus den genannten Gründen erfolglos.



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **02.04.2011** AZ: **BSG 2011-11-29**

Der Antragsteller beantragte am 01.02.2012 eine mündliche Verhandlung, worauf das Bundesschiedsgericht am 14.02.2012 zur mündlichen Verhandlung am 10.03.2012 in den Räumen der Geschäftsstelle Berlin einlud. Die Ladung enthielt den Hinweis, dass nach §10 Abs. 5 Satz 4 SGO auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne.

Im Laufe der Verhandlung verließ der Antragsteller den Sitzungsort, obwohl das Bundesschiedsgericht ihn ausdrücklich darauf hinwies, dass die Verhandlung nach §10 Abs. 5 Satz 4 SGO trotz seiner Abwesenheit weitergeführt und das Verfahren anschließend abgeschlossen werden würde.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verfahrensakte des Landesschiedsgerichts Sachsen LSG-SN-2/11, auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 11.12.2011, 12.12.2011, 13.12.2011, 06.01.2012, 15.01.2012, 01.02.2012, 15.02.2012, 20.02.2012, 23.02.2012, 24.02.2012 und 06.03.2012, sowie des Antragsgegners vom 28.01.2012, 29.01.2012 und 15.02.2012 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 10.03.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig, aber nicht begründet.

Der Antragsteller ist als Mitglied der Piratenpartei nach §8 Abs. 1 Satz 2 SGO anrufungsberechtigt. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist nach §5 Abs. 8 SGO gegeben. Der Anrufungsgegenstand ist auch schiedsfähig; Eine fehlerhafte Ladung zu einem Parteitag kann eine Verletzung der Mitgliederrechte im Sinne des §8 Abs. 1 Satz 2 SGO begründen.

Der Klageantrag zu 1. ist unzulässig.

Die Anrufung erfolgte jedoch erst nach Ablauf der Frist des §8 Abs. 4 Satz 1 SGO, und ist damit verfristet. Laut der Schiedsgerichtsordnung kann eine regelgerechte Anrufung eines Schiedsgerichts "(..) nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung (..) erfolgen". Im vorliegenden Fall wird vom Antragsteller der Vorstandsbeschluss vom 01.08.2011 angegriffen, damit wäre die Frist mit dem 02.09.2011 abgelaufen. Auch bei einer großzügigen Auslegung zugunsten des Antragstellers hat dieser spätestens mit dem 25.08.2011 (Postzugang der Einladung durch den Vorstand zum Landesparteitag, gerechnet ab spätesten Termin der Einladung + Postlaufzeit) vom Vorstandsbeschluss und dessen Auswirkungen erfahren. Damit wäre aber mit dem 26.09.2011 eine Klage verfristet. Die Klage wurde aber erst am 15.10.2011 eingereicht.

Der Antragsteller konnte auch auf Nachfrage keine rechtfertigenden Gründe vorbringen, warum ihm eine Anrufung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist möglich war.

Der Klageantrag zu 1. ist auch nicht begründet.

Das Bundesschiedsgericht hat sich entschlossen, die Klage trotz Verfristung zu behandeln, da das Schiedsgericht der Meinung ist, dass es bei dieser Klage wesentliche Rechte und Befugnisse eines Vorstands in Frage gestellt werden. Dazu ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung möglich und sinnvoll.

-3/4-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **02.04.2011** AZ: **BSG 2011-11-29**

Der Landesvorstand ist nach §8 der Landessatzung Sachsen gehalten, einmal jährlich fristgerecht zu einem Landesparteitag unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Dieses ist so erfolgt. Der Einladung ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands vorausgegangen. Dieser Beschluss ist rechtsfehlerfrei gefasst worden. Der Landesvorstand ist in seiner Entscheidung hinsichtlich Ort und Organisation eines

Landesparteitags frei; diese Entscheidung ist nicht nachprüfbar durch die Schiedsgerichtsbarkeit, es sei denn, dass diese grob rechtswidrig gefasst worden ist (vgl. BSG 2011-09-05-1). Dies ist hier nicht ersichtlich. Der Klageantrag ist daher nicht begründet.

Der Kläger trägt Fehler des Vorstands auf den Weg zur Entscheidung vor; ein Anspruch auf fehlerfreies Handeln besteht jedoch nicht. Auch ist ein vorhergehendes Ausschreibungsverfahren nach der Landessatzung nicht erforderlich. Wie der Landesvorstand zum Einberufungsbeschluss gelangt, ist unerheblich.

Doch selbst wenn die Anrufung fristgerecht geschehen, und der Verlauf vor der Beschlussfassung erheblich wäre, läge keine Verletzung der Rechte des Antragstellers vor. Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass und wie weit er selbst im Vorfeld der Beschlussfassung in seinen Rechten verletzt worden sei. Auch war es unmöglich (s.o.) ihn dazu näher zu befragen. Der Kläger trägt zwar vor dass er "uninformiert [blieb] und (..) von einer Bewerberoption unzulässig ausgeschlossen [wurde]." Weder aufgrund der Satzung, noch durch Vereins- oder Parteienrecht gibt es eine Verpflichtung auf Beteiligung Einzelner oder von Untergliederungen an der Vorbereitung oder Organisation eines Landesparteitags. Ausweislich des Vorstandsprotokolls vom 20.06.2011 hat sich der Vorstand dazu beraten, jedoch keinen Beschluss in der Sache gefasst. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung des Antragstellers vor. Der Antragsgegner trug richtig vor, dass Sitzungen und Protokolle des Landesvorstandes öffentlich, und damit jedem zugänglich sind. Laut Protokoll: "Der Vorstandsbeschluss richtet sich an alle Piraten und ist mithin maßgeblich für den Lauf der Frist." Es wäre dem Antragsteller also jederzeit möglich gewesen, Kenntnis des Beschlussstandes zu nehmen, und kritisch, auch unter rechtzeitiger (s.o., Verfristung) Anrufung eines Schiedsgerichts, aktiv zu werden.

Die Klageant<mark>räge zu 2. und 3. sind zulässig,</mark> aber nich<mark>t beg</mark>ründet.

Die Anrufung zur Anfechtung von Parteitagsbeschlüssen erfolgte fristgerecht. Es verblieben jedoch keine begründeten Zweifel an dem korrekten Parteitagsablauf. Die Entscheidungen des LPT vom 01.10.2011 in Leipzig sind damit wirksam.

Der Klageantrag zu 4. ist unzulässig.

Verfahren vor den Parteischiedsgerichten sind kostenfrei. Verfahrensbeteiligte tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst.